

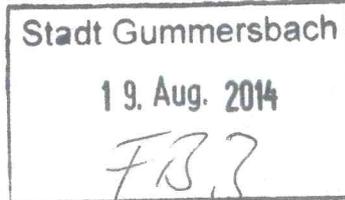


Industrie- und Handelskammer
zu Köln

FD. A.C. [Signature]

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Gummersbach
Der Bürgermeister
Postfach 10 08 52
51608 Gummersbach



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
FB 3.2 / GI | 30.07.2014

Unser Zeichen | Ansprechpartner
noI | Angelika Nolting

E-Mail
angelika.nolting@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-952 | +49 2261 8101-979

Datum
14. August 2014

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Gegen den Erlass der o.g. Rechtsverordnung zur Sonntagsöffnung

- am Sonntag, 12.04.2015 (Autoschau)
- am Sonntag, 10.05.2015 (Frühlingsfest)
- am Sonntag, 25.10.2015 (Herbst-Jahrmarkt)
- am Sonntag, 06.12.2015 (Weihnachtsmarkt)

im gesamten Stadtgebiet erheben wir keine Einwände.

Verkaufsoffene Sonntage haben in Zeiten des anhaltenden Strukturwandels im Einzelhandel eine besondere Bedeutung erhalten. Nach unserer Auffassung ist es gerade für die Zentren mittlerer und kleiner Kommunen wichtig, sich aus Anlass besonderer Veranstaltungen im Bewusstsein der Bürger und auswärtiger Besucher verankern zu können. Es ist auch im Sinne der gesamten Wirtschaft, wenn sich die Geschäfte und Verkaufsstellen an diesen Aktivitäten, die die städtische Identität prägen, beteiligen und die Bürger und auswärtiger Besucher versorgen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
in Vertretung

Angelika Nolting

Dipl.-Kffr. Angelika Nolting
stellv. Geschäftsführerin | Leiterin Innovation und Unternehmensförderung
Geschäftsstelle Oberberg

Erlass einer Rechtsverordnung

Von: "Birkelbach, Gabriele" <Birkelbach@handwerk-direkt.de>
An "Ommer, Petra (petra.ommer@gummersbach.de)" <petra.ommer@gummersbach.de>

Wichtigkeit Normal
Datum 18.08.2014 08:54

Sehr geehrte Frau Ommer,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.08.2014 teilen wir Ihnen mit, dass gegen den Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den nachstehenden Sonntagen im Jahr 2015 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Gummersbach unsererseits keine Bedenken bestehen.

12.04.2015 anl. der Autoschau
 10.05.2015 anl. des Frühlingsfestes
 [cid:image004.png@01CFBAC1.FA6548F0] 25.10.2015 anl. des Herbstjahrmarktes
 06.12.2015 anl. des Weihnachtsmarktes

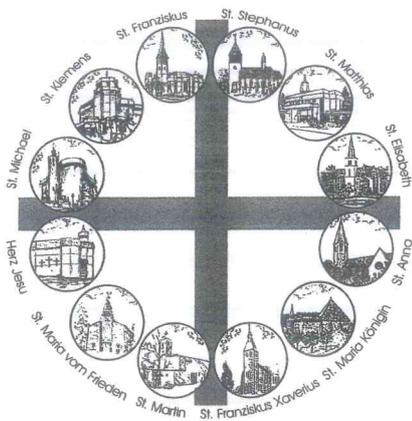
Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Gabriele Birkelbach
 Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
 Altenberger-Dom-Straße 200
 51467 Bergisch Gladbach
 [cid:image008.jpg@01CFBAC1.FA6548F0]Tel: +49 (0) 22 02/93 59-22
 [cid:image009.jpg@01CFBAC1.FA6548F0]Fax: +49 (0) 22 02/93 59-30
 Mail: birkelbach@handwerk-direkt.de<mailto:birkelbach@handwerk-direkt.de>
www.handwerk-direkt.de<http://www.handwerk-direkt.de>

Die übertragenen Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt und können vertrauliches und/oder besonderes Material enthalten. Das Lesen, Rückübertragen, Weiterleiten oder anderer Gebrauch oder Einleiten von Massnahmen aufgrund dieser Informationen durch andere Personen als den Empfänger ist untersagt. Wenn Ihnen diese Nachricht versehentlich zugestellt wurde, setzen Sie sich bitte mit dem Absender in Verbindung und entfernen Sie die Informationen von Ihrem Computer.

This email and any files are transmitted with it are confidential and intended solely for the use of the individual entity to whom they are addressed. If you have received this email in error please notify the system manager.

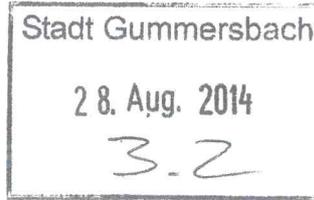
[cid:image005.jpg@01CFBAC1.A1256270]

Part_1.2.html	Datentyp: text/html Größe 13,35 KB
image001.jpg	Datentyp: image/jpeg; name=image001.jpg Größe 12,67 KB
image003.jpg	Datentyp: image/jpeg; name=image003.jpg



Pfarreiengemeinschaft Oberberg Mitte

Pastor Christoph Bersch, Kreisdechant



Moltkestr. 4
51643 Gummersbach
☎ 0 22 61 / 22 1 97
📠 0 22 61 / 91 0 00

e-mail: christoph.bersch@t-online.de

Stadt Gummersbach
z.Hd. Frau Petra Ommer
Rathausplatz 1
51643 Gummersbach

01.2

Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2015 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Gummersbach

Gummersbach, 27. August 2014

Sehr geehrte Frau Ommer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. August 2014 mit den Informationen zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen der Gummersbacher Einzelhändler.

Wie Sie wissen, sind wir als zentral gelegene Kirchengemeinde direkt von den Auswirkungen dieser Sonntage betroffen, was in der Regel aber kein Problem ist und dank guter Absprachen in den vergangenen Jahren funktioniert hat.

Wir möchten Sie aber bitten, für den Termin der Autoschau im Frühjahr nach Möglichkeit ein anderes Datum zu wählen. Es ist der Sonntag nach Ostern, und an diesem „Weißen Sonntag“ gehen schon seit vielen Jahrzehnten unsere Kommunionkinder von St. Franziskus zur 1. Heiligen Kommunion. An diesem Tag ist unsere Kirche bis weit über den letzten Sitzplatz hinaus gefüllt. Bei etwa 50 Kommunionkinder kommen Eltern, Paten und zahlreiche Verwandte oft von weit her. Der Erstkommuniongottesdienst ist um 10.30 Uhr; und es wäre fatal, wenn aufgrund von Absperrungen und anderen Einschränkungen die Feier nachhaltig beeinträchtigt wird. Zudem hatten wir ja am letzten Samstag eine Autoshow (Oldtimer-Parade): hier wurden durch die zur Kirche hin offenen Bühne und die Verwendung einer starken Lautsprecheranlage die Gottesdienste (Hochzeit, Beichte) akustisch gestört. Da ich selber dort wohne, bin ich persönlich absolut tolerant im Hinblick auf Stadtevents: das gehört zu einer lebendigen Stadt dazu. Aber ich bitte Sie noch einmal – auch über das Jahr 2015 hinaus –, auf kommerzielle Events am für die Kinder einmaligen Erstkommunionstag, dem Sonntag nach Ostern, zu verzichten und ein Alternativdatum zu suchen.

Vielleicht ist es künftig auch möglich, bei den Planungen uns als Kirchen schon im Vorfeld mit einzubeziehen: zumindest in einer Großstadt wie Wuppertal, wo ich vorher Pfarrer war, hat das problemlos geklappt, und alles konnte frühzeitig koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Christoph Bersch, Kreisdechant

Pastor Christoph Bersch, Kreisdechant

Verkaufsoffene Sonntage

Von: Uwe selbach <uwe.selbach@ekgm.de>
An "petra.ommer@gummersbach.de" <petra.ommer@gummersbach.de>
CC Helmut Krüger <helmut.krueger@ekgm.de>, "Ev. Gemeindeamt" <ga.02@ekgm.de>

Wichtigkeit Normal
Datum 20.08.2014 10:45

Sehr geehrte Frau Ommmer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.08. bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage im kommenden Jahr.

Die Ev. Kirchengemeinde Gummersbach legt natürlich großen Wert auf die "Freiheit" des Sonntags, als einem Tag, den Gott uns Menschen zur Erholung geschenkt hat, aber auch, damit wir ihn und seinen Namen ehren. Der letzte Aspekt wird leider öfters vernachlässigt, während die "Erholung" einen höheren Stellenwert genießt.

Zur Erholung gehört heute aber ja auch das "event" und dazu bietet die Stadt Gummersbach ja einiges an. Darum werden wir den verkaufsoffenen Sonntagen nicht entgegenstehen. Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, Menschen diesen Tag (den Sonntag) als "Tag des HERRN" in Erinnerung zu rufen und dass die Erholung auch durch die Besinnung auf das Wesentliche tiefgreifend möglich wird!

Für die gute Kooperation im Blick auf den Weihnachtsmarkt sind wir sehr dankbar und freuen uns darauf, auch im kommenden Jahr mit der Stadt zusammen den Bürgerinnen und Bürgern eine einladende Atmosphäre zur Einstimmung auf das Weihnachtsfest bieten zu können!

Mit freundlichen Grüßen,

Pfarrer Uwe Selbach,

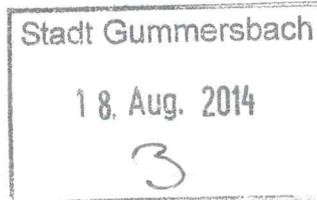
Vors. der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach

--

Uwe Selbach <uwe.selbach@ekgm.de>
Ev. Kirchengemeinde Gummersbach, Bezirk Bernberg
Kastanienstr. 120, 51647 Gummersbach
Fon 02261/52 665, Fax 02261/546 873
www.ekgm.de/bernberg

Part_2.html	Datentyp: text/html Größe 2,44 KB
--------------------	--

Stadt Gummersbach
FB 3
Frau Ommer
Postfach 100852
51643 Gummersbach



Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Endericher Str. 127
53115 Bonn

Monika Bornholdt
Geschäftsführerin

Telefon: 0228/9484-0
Durchwahl: 0228/9484-101
Telefax: 01805 837343 23661
Mobil: 0171/93205237
monika.bornholdt@verdi.de
www.nrw-sued.verdi.de

Datum 15. August 2014
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen bo

Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen

Ihr Schreiben 11.08.2014

1) b. R. mit FD 1.2
2) b. O für FD 1.2
23.8.
1918

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die übersandten Informationen über die einzelnen geplanten Sonntagsöffnungsanträge in 2015 und die zugrundeliegenden Anlässe.

Das LÖG NRW schreibt im § 6 Absatz 1 vor, dass eine Sonntagsöffnung „aus Anlass von“ genehmigt werden kann. Allerdings bleibt es bei der genauen Definition des Anlassbezuges eher vage, daher ist nach unserer Auffassung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. Darin erklärt das Bundesverfassungsgericht, dass an eine Ausnahme von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Zulassung von Sonntagsöffnung kann nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

Da eine Sonntagsöffnung nur „aus Anlass von“ genehmigt werden kann, ergibt sich eine logische Ereigniskette. Nach unserem Verständnis müssen erst Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann eventuelle Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Dies bedeutet, dass örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliches vorab geplant und beantragt sein müssen, die dann geprüft werden müssen, ob sie als besonderer Anlass für die Freigabe der Sonntagsöffnungen geeignet sind. Solange die als Anlass genannten Veranstaltungen nicht beantragt sind, kann die Stadt keine rechtsverbindliche Genehmigung für eine Sonntagsöffnung aussprechen. Es darf nicht sein, dass bei beantragten Sonntagsöffnungen die Terminwünsche der Geschäftsstelleninhaber/innen im Mittelpunkt stehen und dass für diese Terminwünsche der Ladeninhaber/innen

Anreiseinformationen:

Öffnungszeiten
Bezirksverwaltung Bonn
Montag bis Donnerstag
8:00 - 16:00 Uhr
Freitag
8:00 - 13:00 Uhr

Geschäftsstelle Siegburg
Montag bis Freitag
8:00 - 13:00 Uhr

ÖPNV-Verbindungen:
Ab Busbahnhof Bonn
(Bussteig D2) mit
mehreren Buslinien
erreichbar, Dritte
Haltestelle Karlstr./DGB
Haus aussteigen

SEB AG Bank
IBAN DE75 38010111 1622 9421 00
BIC ESSEDE5F380

geeignete Anlässe sucht oder teilweise werden eigene Anlässe kreiert. Rein wirtschaftliche Interessen der Händler rechtfertigen eine Ausnahme nicht.

Daher sehen wir Anträge, bei denen der Anlass selber von den Geschäftsstelleninhaber/innen oder deren Interessengemeinschaften initiiert werden, grundsätzlich als skeptisch an.

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst. Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben. Deshalb scheidet ein Anlass für Sonntagsöffnungen solche Veranstaltungen aus, die den Zweck für die Öffnung erst begründen.

Eine vorherige rechtliche Prüfung des Anlassbezuges, ob die benannten Anlässe den hohen Erwartungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils entsprechen, ist nach unserer Auffassung Aufgabe der Stadt Gummersbach.

Ihr Schreiben beinhaltet lediglich für das Frühlingsfest am 10.05.2015 eine detaillierte Beschreibung. Weitere rechtlichen Prüfungen durch die Stadtverwaltung, bezogen auf die Autoschau, Herbstjahrmart und Weihnachtsmarkt Ihrerseits sind uns nicht bekannt, wir gehen aber davon aus, dass diese erfolgt ist, bzw. noch erfolgt, damit der Rat eine fundierte und rechtssichere Entscheidung treffen kann.

Daher ist es uns nicht möglich, eine Stellungnahme für jeden Einzelfall im Rahmen der Anhörung abzugeben.

Hinsichtlich des Frühlingsfestes möchten wir zwei Anmerkungen machen: Sie führen aus, dass ein Bedürfnis angesichts des erwarteten Besucherstroms besteht, die Verkaufsstellen zu öffnen. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass es nicht um Bedürfnisse der Verkaufsstellen geht, sondern in erster Linie um den Sonntagschutz.

Weiterhin schreiben Sie, dass eine Rücksprache mit den Einzelhändlern der Vororte ergeben habe, dass es sinnvoll sei, diese in die sonntägliche Ladenöffnung einzubeziehen. Nach der o.g. Rechtsprechung zum Thema „Besucherstrom“ ist auch zu beachten, dass der durch die Veranstaltung ausgelöste Besucherstrom auch die Gebiete, in denen die Öffnung zugelassen wird, tangieren muss. Es geht nicht um den Wunsch der Geschäftsinhaber, dass dem Einkaufsinteresse eine zusätzliche, hier sonntägliche Möglichkeit geboten wird. Wir erinnern an den oben bereits dargestellten „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung. Dies erscheint uns bei den Vororten nicht der Fall.

Zum Schluss unserer Ausführungen möchten wir darauf hinweisen, dass es keinen Rechtsanspruch auf Sonntagsöffnungen gibt. Mit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes und der Aufnahme des Anlassbezugs hat der Gesetzgeber – in Verbindung mit der schon zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – eine entsprechende Klarstellung vollzogen.



Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme verständlich ist und wir unsere Positionen als zuständige Gewerkschaft und Partner der Allianzen für den freien Sonntag deutlich machen konnten. Für Rückfragen oder persönliche Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Geschäftsführung

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk NRW-Süd

Mit freundlichen Grüßen

Monika Bornholdt
Geschäftsführerin

Gez.
Özcan Özdemir
Gewerkschaftssekretär Handel

Kopie an Herrn Mährle, DGB Köln/Bonn